

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Isolierung von SARS-CoV-2-Infizierten bzw. Handlungsanweisung für Kontaktpersonen zu SARS-CoV-2-Infizierten im Geltungsbereich des § 54a IfSG

vom 15. September 2022

Az.: 42-15-19

Auf Grundlage des § 54a in Verbindung mit §§ 25, 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a, § 29 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der Fassung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938), in Verbindung mit der Zentralvorschrift A1-844/0-4001 erlässt die Überwachungsstelle für Öffentlich-Rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West (ÜbwSt West) folgende

Allgemeinverfügung

I. Allgemeine Vorgaben

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Vorgaben gelten für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der ÜbwSt West fallen.

2. Begriffsdefinitionen

- (1) Die Isolierung ist eine behördlich angeordnete Maßnahme bei Personen mit bestätigter SARS-CoV-2 Infektion.
- (2) Die Selbstisolation erfolgt eigenständig.
- (3) Kontaktpersonen sind diejenigen, die zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion relevanten **Kontakt** gehabt haben:
 - Aufenthalt im Nahfeld (<1,5 m) des SARS-CoV-2-Infizierten länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (SARS-CoV-2-Infizierter und Kontaktperson tragen durchgehend keinen oder keinen korrekt angelegten Mund-Nasen-Schutz [MNS] oder FFP2-Maske **oder**
 - Gespräch mit dem SARS-CoV-2-Infizierten (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz bzw. direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret **oder**
 - Aufenthalt von Kontaktperson und SARS-CoV-2-Infizierten im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske getragen wurden.
- (4) Als evaluierte Antigenschnelltests werden solche Tests bezeichnet, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests verzeichnet sind.

https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/covid-19_eu-common-list-antigen-tests_en.pdf.

- (5) Als qualifizierte Antigenschnelltests werden evaluierte Tests bezeichnet, die durch geschultes Personal durchgeführt werden¹.
- (6) Ein PCR-Test ist ein labordiagnostisches Verfahren zum Nukleinsäurenachweis.

3. Zuständigkeit

Die regionale Zuständigkeit der jeweiligen Überwachungsstellen (ÜbwSt) für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ergibt sich grundsätzlich aus dem Dienstort der Soldatin oder des Soldaten, und richtet sich nicht nach dessen oder deren aktuellem Aufenthaltsort.

- a) ÜbwSt Nord – Zuständig für Dienststellen in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie seegehende Einheiten bzw. Verbände und Auslandsdienststellen
- b) ÜbwSt Ost – Zuständig für Dienststellen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern (außer seegehende Einheiten und Verbände), Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- c) ÜbwSt Süd – Zuständig für Dienststellen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern
- d) ÜbwSt West – Zuständig für Dienststellen in den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

II. Regelungsinhalt – besondere Schutzmaßnahmen

4. Handlungsanweisung für Kontaktpersonen

- (1) Für Soldatinnen und Soldaten, die die Voraussetzungen als Kontaktperson zu mit SARS-CoV-2-Infizierten erfüllen, wird dringend empfohlen, für 5 Tage selbständig Kontakte zu reduzieren, hier v.a. mit Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf.
- (2) Daneben gilt die **dringende Empfehlung** zur täglichen Selbsttestung mit evaluierten Antigenschnelltests.
- (3) Beschäftigte Soldatinnen und Soldaten in Gesundheitseinrichtungen der Bundeswehr haben sich vor Dienstantritt mittels evaluiertem Antigenschnelltest oder PCR zu testen. Die tägliche Testung hat hierbei mindestens bis Tag 5 einschließlich zu erfolgen.
- (4) Kontaktpersonen beobachten sich hinsichtlich Krankheitszeichen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind. Bei Auftreten von Symptomen ist zeitnah ein qualifizierter Antigenschnell- bzw. PCR-Test durchzuführen. Die betroffene Person hat sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Selbstisolation zu begeben.

5. Anordnung der Isolierung bei nachgewiesener Infektion

- (1) Für Soldatinnen oder Soldaten, die Kenntnis über ein positives Ergebnis eines PCR- oder Antigenschnelltest erlangen, werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet:
 - a) Betroffene Soldatinnen oder Soldaten haben sich unverzüglich in Isolierung zu begeben.
 - b) Personen, die einen positiven Antigenschnelltest erhalten haben, müssen diesen mit einer PCR unverzüglich bestätigen lassen.
 - c) Betroffene Soldatinnen und Soldaten informieren ihren Disziplinarvorgesetzten mit Verweis auf diese Allgemeinverfügung, dass sie sich in Isolierung begeben müssen.

¹ Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich

- d) Positive Testbefunde, die **außerhalb** der unentgeltlichen **truppenärztlichen** Versorgung erhoben wurden, sind dem zuständigen Truppenarzt vorzulegen.
- e) Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Isolierung **endet** für
- Soldatinnen und Soldaten mit einem positiven Antigenschnelltest, wenn die erste PCR ein **negatives Ergebnis** aufweist. Dieser PCR-Test ist grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach dem Antigenschnelltest durchzuführen,
 - PCR-positiv getestete Soldatinnen und Soldaten nach Ablauf von **fünf** Tagen²,
 - hospitalisierte Soldatinnen und Soldaten mit COVID-19 frühestens nach 14 Tagen.
- f) **Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit am Dienstort**³ ist die Vorlage eines frühestens an Tag 5 durchgeführten qualifizierten Antigenschnelltest bzw. eine PCR mit negativem Testergebnis⁴ und **zusätzlich Symptommfreiheit** im Hinblick auf COVID-19-spezifische Symptome.
- g) Falls der Test an Tag 5 oder danach noch ein positives Ergebnis aufweist, hat durch die betroffene Soldatin bzw. den Soldaten nach Kontaktaufnahme mit dem Disziplinarvorgesetzten solange eine Selbstisolation zu erfolgen bis ein negatives Testergebnis vorliegt (wiederholte (Selbst-)Testung mit evaluierten Antigenschnelltest, beginnend nach dem 5. Tag).
- h) Sollten nach Ablauf der Isolierung weiterhin Symptome bestehen, ist der zuständige Truppenarzt zu konsultieren.
- (2) Die ÜbwSt West erstellt bei berechtigtem Interesse⁵ auf Antrag SARS-CoV-2-infizierter Soldatinnen und Soldaten eine Einzelverfügung, aus der die Pflicht zur Isolierung und die behördlichen Isolierungsdauer hervorgehen.
- (3) Das Recht der ÜbwSt West, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

6. Durchführung der Isolierung

- (1) Die Isolierung hat in einer Wohnung oder sonst geeigneter Weise zu erfolgen. Kann dies durch die betroffenen Soldatinnen oder Soldaten nicht sichergestellt werden, so haben diese unverzüglich ihren Disziplinarvorgesetzten hierüber zu informieren, damit eine dienstliche Unterbringung bereitgestellt werden kann.
- (2) Positiv getestete Soldatinnen oder Soldaten dürfen während der Zeit der Isolierung den Aufenthaltsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der ÜbwSt West Abteilung I verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet. Kontaktpersonen und positiv getestete Soldatinnen oder Soldaten dürfen die Wohnung für eine qualifizierte Testung verlassen. Weiterhin kann für die Inanspruchnahme dringlicher medizinischer Dienstleistungen die Isolierung unterbrochen werden.
- (3) In der gesamten Zeit der Isolierung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand der betroffenen Soldatin oder des Soldaten lebenden Personen erfolgen. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass

² Zählweise: Tag der Abstrichnahme des ersten Tests (qualifizierter Antigenschnelltest oder PCR): Tag 0

³ Abweichend von der Empfehlung des RKI werden die Auflagen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit am Dienstort bei allen Soldatinnen und Soldaten denen der Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens gleichgestellt

⁴ Gültig ist auch ein Testergebnis, welches das Überschreiten des Ct-Schwellenwertes gemäß RKI-Kriterien zum Ausschluss der Ansteckungsfähigkeit anzeigt (Ct-Wert über 30 oder Viruslast < 1.000.000 (10⁶) Kopien/ml)

⁵ Beispielsweise Versicherungsfall, Nichtteilnahme an Examen

sich die betroffene Soldatin oder der Soldat in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhält.

- (4) Während der Isolierung dürfen die betroffenen Soldatinnen und Soldaten keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Die zuständige ÜbwSt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

III. Schlussverfügungen

7. Sofortige Vollziehbarkeit

Eine Beschwerde bzw. ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Absatz 3 IfSG und § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die angeordneten Maßnahmen kann ein Dienstvergehen, eine Ordnungswidrigkeit und / oder eine Straftat nach den §§ 73 bis 75 IfSG darstellen. Dies kann zu einer Verfolgung durch die zuständigen Vorgesetzten und / oder Behörden führen.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft und am 31. März 2023 außer Kraft.

IV. Ergänzende Hinweise

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West (Andernacher Straße 100, 56070 Koblenz) oder bei Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Unterabteilung VI, Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) eingelegt werden.

gez.

Dr. Streicher
Oberfeldarzt
Amtsärztin (Bw) West